



BESCHLUSS Nr. 03
vom 13.04.2016 um 18,30 Uhr

Am Mittwoch, den 10.06.2015 um 18,30 Uhr hat sich der Schulrat dieser Schule zu einer Sitzung eingefunden.

ZANGERLE Dr. Reinhard Karl	Direktor	anwesend
NOLLET PLANT Manuela	Elternvertreter	anwesend
HÖRT Ulrich	Elternvertreter	anwesend
OBERHOFER HOLZER Evi	Elternvertreter	abwesend
PLIEGER KURZ Andrea	Elternvertreter	anwesend
TROJER Manuel	Elternvertreter	anwesend
PLAGG GEMASSMER Elieonora	Elternvertreter	anwesend
FIERER Anita	Lehrervertreter	anwesend
HÖRT Siglinde	Lehrervertreter	anwesend
MARTELLO Alessandra	Lehrervertreter zw. Sp.	anwesend
TUMLER Michaela	Lehrervertreter	anwesend
GURSCHLER ORTLER Angelica	Lehrervertreter	anwesend
SCHWALT GUFLER Elisabeth	Lehrervertreter	anwesend
DE MARTIN ANGERER Sonja	Verwaltungspersonal	anwesend

SEKRETÄR DES SCHULRATES: DE MARTIN ANGERER Sonja

Gegenstand:	Kriterien und Modalitäten für die Akkreditierung von Vereinen/Bildungsträgern für außerschulische Lernangebote im Sinne des LG vom 26.01.15, Nr. 1, Art. 3, Abs. 2
--------------------	---

Kriterien für die Akkreditierung von Vereinen/Bildungsträgern für außerschulische Lernangebote im Sinne des LG vom 26.01.15, Nr. 1, Art. 3, Abs.2

Der Schulrat nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. vom 09.06.2015 betreffend die Studentafel und Wahlpflichtquote;
- festgestellt, dass mit Landesgesetz Nr. 01 vom 26.01.2015 – Änderung zu Landesgesetzen in den Bereichen Bildung, Rechtsstatus des Lehrpersonals und Lehrlingsausbildung, die Unterrichtsbefreiung durch Anerkennung von außerschulischen Bildungsangeboten vorgesehen ist, wobei gemäß die Art. 3 die Anerkennung für die Musikschulen des Landes im Ausmaß von 34 Stunden verpflichtend ist;
- festgestellt, dass für die Anerkennung von außerschulischen Lernangeboten von Vereinen/Bildungsträgern im Rahmen der verbindlichen Pflichtquote eine Akkreditierung notwendig ist;
- festgestellt, dass die Akkreditierung vom Schulamt oder direkt von der Schule vorgenommen werden kann;
- festgestellt, dass es notwendig ist Kriterien und Modalitäten für die Akkreditierung festzulegen;
- nach Einsichtnahme in den Vorschlag des Direktors in Zusammenarbeit mit der Steuergruppe und kurzer Diskussion

Begründung:

um eine Akkreditierung von Vereinen/Bildungsträgern vorzunehmen zu können ist es notwendig Kriterien und Vorgangsweisen festzulegen;

beschließt

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit

1. Folgende Kriterien und Modalitäten für die Akkreditierung von Vereinen/Bildungsträgern:

- Der Bildungsträger/Verein muss ein Angebot über mindestens **20 Wochen** während des **Unterrichtsjahres (01.09 bis 30.06.)** im Ausmaß von mindestens **34 Stunden** anbieten
- Die Angebote müssen von Leitern bzw. Trainern durchgeführt werden, die eine **pädagogische Ausbildung** oder **eine Qualifikation** im angebotenen Bereich aufweisen.
- Der Bildungsträger/Verein sucht innerhalb 15. Mai eines jeden Jahres über einen eigenen Vordruck bei der Schule um Akkreditierung an und legt der Schule **eine Beschreibung der Angebote** mit Angabe der vorgesehenen **Jahresstunden** vor. Die Akkreditierung gilt für 3 Jahre und kommt erstmals im Schuljahr 2016/2017 zum Tragen.
- Ändern sich die Angebote wesentlich, muss neu angesucht werden.
- Das Angebot muss einen **Bezug zu den Rahmenrichtlinien** des Landes für die Grund- und Mittelschule in Südtirol haben.
- Der Direktor und die Steuergruppe Schulentwicklung überprüfen und genehmigen die Anträge innerhalb Juni.

- Damit das Angebot für die Schüler anerkannt wird, muss der Besuch von mindestens 75% des vorgesehenen Angebotes mit einer Anwesenheitsliste bestätigt werden. Die Bestätigung wird in Abständen zweimal im Jahr Ende 1. Semester und Ende 2. Semester angefordert.
 - Bei unzuverlässigem, keinem ernsthaften Besuch der außerschulischen Angebote wird die Befreiung widerrufen.
2. Die Anerkennung zur Unterrichtsbefreiung der bei außerschulischen Trägern erworbenen Kompetenzen erfolgt nach den selben Modalitäten, wie sie zur Anerkennung der Musikschule mit eigenem Beschluss Nr 04 vom 10.06.2015 festgelegt wurden und immer nur im Ausmaß von einer Stunde (entweder Musikschule oder außerschulischer Träger).

DER PRÄSIDENT DES SCHULRATES:

- Nollet Plant Manuela -

DIE SEKRETÄRIN DES SCHULRATES:

- De Martin Angerer Sonja -